

Zertifizierungsrichtlinie für Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß den Anforderungen der ÖNORM F 3070 Abschnitt 6 und Anhang B

Anwendungsbereich

Die Zertifizierungsstelle VB-Cert – zertifiziert auf Antrag – Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß den Anforderungen der ÖNORM F 3070 Abschnitt 6 und Anhang B.

Zugang zum Zertifizierungsverfahren haben Firmen, die in der Lage sind, alle oder Teile der im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

Zugewiesenes Kurzzeichen im Zertifikat

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Planung von BMA | P ₁ |
| b) Planung und Projektierung von BMA | P |
| c) Installation (Montage) von BMA | M |
| d) Inbetriebnahme von BMA | I _b |
| e) Instandhaltung von BMA | I _n |

1 Verantwortlichkeit und Kompetenz

1.1 Anforderungen

1.1.1 Für jede Phase, die in der ÖNORM F 3070 Abschnitt 3.17 beschrieben ist, ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich zu erbringen. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine nach ÖNORM EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert werden. Die Installation der Verkabelung sowie die Montage der Melder und Signalgeräte können auch durch eine nicht zertifizierte Firma erfolgen, sofern eine zertifizierte Firma die Überwachung der ordnungsgemäßen Installation übernimmt.

Ferner ist von der Fachfirma ein geeignetes Qualitätsmanagement ÖNORM EN ISO 9001 nachzuweisen. Als Nachweis ist ein Zertifikat ausreichend, wenn es von einer nach ÖNORM EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

Aus dem Zertifikat nach ÖNORM EN ISO 9001 und dem beizubringenden Auditbericht muss hervorgehen, dass das geprüfte Qualitätsmanagementsystem zumindest für denjenigen Bereich der Fachfirma gilt, welcher sich mit der Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen beschäftigt.

Anmerkung: aus dem letztgültig beizubringenden Auditbericht muss auch die Gültigkeit für jeden zu zertifizierenden Standort hervorgehen.

Als Nachweis eines geeigneten QM-Systems in der Planungsphase ist für einen Übergangszeitraum von drei Jahren, ab dem Zertifizierungsbeginn, die Vorlage eines QM-Handbuches ausreichend.

Anmerkung: Die Beurteilung des QM-Systems (QM-Handbuches) hinsichtlich der ÖNORM EN ISO 9001 ist durch eine nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle nachzuweisen.

Die Kompetenzkriterien für die Zertifizierung der Fachfirmen zu den einzelnen Phasen sind im Punkt 2 festgelegt.

1.1.2 Werden Leistung und Verantwortung für bestimmte Phasen aufgeteilt, sind die Schnittstellen für die Arbeitsteilung eindeutig zu definieren und je Phase eine Fachfirma mit zertifizierter Kompetenz und einem Qualitätsmanagementsystem nach Punkt 1.1.1 dieser Richtlinie erforderlich.

1.1.3 Nach Übergabe der Anlage geht die Verantwortlichkeit für die weitere Leistungsfähigkeit auf den Betreiber der Anlage über.

1.2 Pflichten

Alle in Punkt 1.1.1 genannten Anforderungen müssen von der Fachfirma erfüllt werden.

Bei Störungen, die über den Umfang einer einfachen Störung hinausgehen, wie zB Gesamtausfall der Zentrale durch atmosphärische Störungen, muss mit der Instandsetzung innerhalb von 24 h ab Verständigung begonnen werden, sofern ein Instandhaltungsvertrag zwischen Fachfirma und Betreiber abgeschlossen ist.

Alle vom Instandhalter erkannten Umstände, die nicht im Bereich des Instandhalters liegen und die zu Störungen der BMA führen können, sind dem Betreiber unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.

1.3 Aufzeichnungen im Kontrollbuch

Vom Instandhalter sind vorgenommene Tätigkeiten mit Hinweis auf das beigeheftete Instandhaltungsprotokoll im Kontrollbuch einzutragen und die fach- und sachgerechte Durchführung gemäß der ÖNORM F 3070 zu bestätigen.

Es ist dazu inhaltlich das Instandhaltungsprotokoll gemäß ÖNORM F 3070 Abschnitt 11 zu verwenden.

1.4 Information zur Bedienung der BMA

Der Instandhalter ist verpflichtet, die unterwiesene Person im Zuge von Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten hinsichtlich offener Fragen und der Bedienung der BMA zu unterstützen.

2 Anforderungen an Fachfirmen

2.1 Allgemeines

Die Anforderungen gemäß Punkt 1.1 müssen erfüllt werden.

2.2 Kompetenzkriterien

Die Anforderungen der nachfolgender Tabellen B.1 bis inkl. B.5 sind zu erfüllen.

Tabelle B.1 Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen

Anforderung	Phase				
	Planung	Projektiertung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister) ^a	X	X	X	X	X
Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung	X	X	X	X	X
Lieferzusage(n) des/der Systemlieferanten	-	-	X	X	X
Muster eines Instandhaltungsvertrages	-	-	-	-	X
Muster eines Instandhaltungsprotokolls	-	-	-	-	X
Nachweis eines QM-Systems	X ^b	X	X	X	X
Nachweis der Fachkenntnis für BMA	X	X	X	X	X
Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende BMS (einschließlich EDV-Kenntnissen, falls erforderlich)	-	X	X	X	X
Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen über das BMS anzubieten	X ^b	X	X	X	X
^a Entfällt für freiberuflich tätige Personen. ^b Siehe Punkt 1.1.1 (4. Absatz) dieser Richtlinie					

Tabelle B.2 Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

Anforderung	Phase				
	Planung	Projektierung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung	X ^a	X	X	X	X
Zugriff auf die technische Dokumentation der einzusetzenden BMS	-	X ^a	X	X	X
Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand ^b	-	-	-	-	X
BMA-spezifische Ausrüstung (zB Werkzeug, Messgeräte, PC)	-	-	X	X	X
Ständige Rufbereitschaft (24 h)	-	-	-	-	X
Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (zB durch geeignete Stützpunkte)	-	-	-	-	X
^a Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen. ^b Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gem. den Vorgaben der ÖNORM F 3070 gewährleistet.					

Tabelle B.3 Mindestqualifikation für die verantwortliche Person

Anforderung	Phase				
	Planung	Projektierung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Mindestqualifikation					
Dipl.-Ing., HTL-Ing. ^a , Geselle/Facharbeiter ^b	X	X	-	X	-
Geselle ^a /Facharbeiter ^c	-	-	X	-	X
^a 2-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich ^b 5-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich ^c 3-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich					

Anmerkung zu Tabelle 5.3, Mindestqualifikation:

Der Betriebsangehörige muss Dipl.-Ing., HTL-Ing. oder Geselle/Facharbeiter (vorzugsweise Fachrichtung Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, ..., sein.

Tabelle B.4 Allgemeine Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen

Anforderung	Phase				
	Planung	Projektierung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung	X	X	X	X	X
Lieferzusage des/der Systemlieferanten	-	-	X	-	X
Nachweis eines QM-Systems	X ^a	X	X	X	X
Nachweis der Fachkenntnis für BMA (zB Auffrischungsschulungen, Wissen über den aktuellen Stand der Technik und des technischen Regelwerks)	X	X	X	X	X
Nachweis der Kenntnisse über das zu verwendende BMS (zB Auffrischungsschulungen, Wissen über Gerätetechniken)	-	X	X	X	X
^a Siehe Punkt 1.1.1 (4. Absatz) dieser Richtlinie					

Tabelle B.5 Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

Anforderung	Phase				
	Planung	Projektierung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung	X ^a	X	X	X	X
Zugriff auf die technische Dokumentation der einzusetzenden BMS	-	X ^a	X	X	X
Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand ^b	-	-	-	-	X
BMA-spezifische Ausrüstung (zB Werkzeug, Messgeräte, PC)	-	-	X	X	X
Ständige Rufbereitschaft (24 h)	-	-	-	-	X
Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (zB durch geeignete Stützpunkte)	-	-	-	-	X
^a Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen.					
^b Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gem. den Vorgaben der ÖNORM F 3070 gewährleistet.					

2.3 Überprüfungskriterien

2.3.1 Allgemeines

Aufgrund der österreichweit flächendeckenden Abschlussüberprüfung bzw. Kontrollberichterstattung für die Errichtung und Instandhaltung von BMA durch akkreditierte Inspektionsstellen kann die Erfüllung der Anforderungen gemäß ÖNORM F 3070 Tabelle B.4 und Tabelle B.5 durch einen Überwachungsbericht einer akkreditierten Inspektionsstelle nachgewiesen werden.

In Abständen von 2 Jahren ist durch die zertifizierte Fachfirma der Zertifizierungsstelle eine tabellarische Aufzählung aller in diesem Zeitraum geplanten, errichteten, in Betrieb genommenen und in Stand gehaltenen Anlagen zu übermitteln.

Die Zertifizierungsstelle hat daraus eine Stichprobe zu ziehen und die dazugehörigen Überwachungsberichte von der zertifizierten Fachfirma für Überwachungstätigkeiten anzufordern. Bei Bedarf kann die Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen anfordern.

2.3.2 Die Anforderungen nach ÖNORM F 3070 Tabelle B.4 und Tabelle B.5 sind von der Zertifizierungsstelle alle 4 Jahre zu prüfen. Darüber hinaus muss von der Fachfirma fortlaufend der Nachweis eines QM-Systems erbracht werden.

Achtung Ausnahme zu den Vorgaben des QMHB bezüglich Kopf-/Fußzeile:

Da dieses Dokument nach der Anpassung der Fußzeile (Kopfzeile wird nicht bearbeitet) in das Web gestellt wird, wird von den Vorgaben des QMHB abgegangen.

Änderungsvermerke

Neue Version	Ersetzt Version	Änderungsvermerke	Geändert von
2008-11	2008-09	<ul style="list-style-type: none">- Streichend der Möglichkeit Nachweis QMH bei Planung- Streichen Forderung nach Mindestdeckungssumme- Streichen von „staatlich“ bei akkreditierten Überwachungsstellen- Definition des „festgelegten Bestands“	QMB
2009-01	2008-11	<ul style="list-style-type: none">- Neues Logo- Inspektions- statt Überwachungsstelle	QMB
2009-06	2009-01	<ul style="list-style-type: none">- Streichen „gemäß BGBl. II 115/2006“ da neue Verordnung	QMB
2010-04-01	2009-06	<ul style="list-style-type: none">- Neue Adresse	QMB
2011-06-01	2010-04-01	<ul style="list-style-type: none">- Änderung auf ÖNORM F 3070	QMB

Geprüft vom QSB:

Der Geschäftsführer: **am**